



Bundesministerium
für Gesundheit

Die Weiterentwicklung der PPP – RL aus Sicht der Bundesregierung

Johanna Sell

Leiterin Unterabteilung 21 – Gesundheitsversorgung, Krankenhauswesen

- I. Aktuelle politische Entwicklung
- II. Ausgangslage
- III. Mindestpersonalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik nach § 136a Abs. 2 SGB V
- IV. G-BA – Verfahren
- V. Inhalte PPP - Richtlinie
- VI. Ausblick

I. Aktuelle politische Entwicklung

- COVID 19-Krankenhausentlastungsgesetz
 - ✓ Freihaltepauschalen
 - ✓ Pauschale für PSA
 - ✓ Förderung zusätzlicher Intensivbetten
- Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG):
 - ✓ Schaffung eines Krankenhauszukunftsfonds
 - ✓ Verlängerung Krankenhausstrukturfonds
 - ✓ Nachverhandlungsoption bei Erlösrückgang
 - ✓ „Corona-Prämie“ für Beschäftigte
- COVID-19 Beschlüsse des G-BA

II. Ausgangslage

- Sommer 2014: Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Psych-Entgeltsystems
- Februar 2016: Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Psych-Entgeltsystems
- **1. Januar 2017: Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)**

Ziele des Gesetzes:

- ✓ Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen,
- ✓ Förderung der sektorenübergreifenden Behandlung in der psychiatrischen Versorgung,
- ✓ Verbesserung der Transparenz und Leistungsorientierung bei der Vergütung.

III. Mindestpersonalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik nach § 136a Abs. 2 SGB V

Schwerpunkt des PsychVVG:

- Festlegung verbindlicher Mindestvorgaben zur Personalausstattung, die zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen
- Änderungen sollen gewährleisten, dass die Einführung des Budgetsystems auf Grundlage des bundesweiten und empirisch kalkulierten Entgeltkatalogs für stationäre und teilstationäre Leistungen noch stringenter mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die insbesondere die notwendige personelle Ausstattung gewährleisten, begleitet wird

III. Mindestpersonalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik nach § 136a Abs. 2 SGB V

- G-BA wurde beauftragt, in einer Richtlinie Mindestvorgaben für erforderliches therapeutischen Personal verbindlich festzulegen sowie Indikatoren zur Bewertung der Qualität zu entwickeln.
- Mindestvorgaben ersetzen die bisherigen Vorgaben der Psych-PV, die zum 1. Januar 2020 außer Kraft getreten ist.
- Verbindliche Mindestvorgaben beschreiben Umfang des zur notwendigen Versorgung der Patientinnen und Patienten vorzuhaltenden Personals, der nicht unterschritten werden darf.



Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 SGB V (PPP-RL)

IV. G-BA Verfahren

G-BA verständigt sich 2016 auf **zweistufiges Vorgehen**:

1. Durchführung von Fachgesprächen in 2017 und 2018

Im Fokus: Bei welcher berufsgruppenspezifischen Personalausstattung ist eine leitliniengerechte Behandlung der betroffenen Patienten möglich?

➡ Expertenanhörungen z.B. zu den Themen Depression, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sucht (Schwerpunkt: Alkoholabhängigkeit und metamphetaminbezogene Störungen) sowie Demenzen.

2. Vergabe einer empirischen Studie zur Personalausstattung in den Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik

➡ Studie wurde wegen offener fachlicher und rechtlicher Fragen nicht vom G-BA abgenommen

IV. G-BA Verfahren

Weiteres Verfahren:

- 20. Mai 2019: Unterausschuss „Qualitätssicherung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) leitet gesetzlich vorgeschriebenes Stellungnahmeverfahren zum Entwurf der PPP - RL ein
- 19. September 2019: G-BA beschließt fristgerecht Erstfassung der PPP – RL
- 22. Oktober 2019: Veröffentlichung der PPP-RL

Nach Nicht-Beanstandung (mit einer Auflage und Hinweisen) durch BMG:

- **1. Januar 2020: Inkrafttreten der PPP-RL**

V. Inhalte PPP - RL

Wichtigste Inhalte:

- Seit 1. Januar 2020 gelten erstmals verbindliche personelle Mindestvorgaben
- PPP-RL ist von Einrichtungen verpflichtend einzuhalten
- Den Besonderheiten psychosomatischer Behandlungen wird stärker Rechnung getragen als bisher
- Mindestpersonalvorgaben sind von den einzelnen Einrichtungen für jede therapeutisch und pflegerisch tätige Berufsgruppe in Form von Vollkraftstunden zu berechnen und je Quartal nachzuweisen.

V. Inhalte PPP - RL

- Einrichtungen können zur Sicherstellung einer leitliniengerechten Behandlung auch über Mindestvorgaben hinausgehende Personalausstattungen vorhalten (besondere oder strukturelle und organisatorische Situation eines Krankenhauses)
- Mehrpersonal über Mindestvorgaben hinaus wird finanziert
- Unterschreitung von Mindestpersonalvorgaben soll mit Vergütungsausschluss sanktioniert werden (wenn sie einrichtungsbezogen in einem Zeitraum von drei Monaten nicht erfüllt werden)
- Information über Erfüllung der Mindestvorgaben wird zukünftig in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser veröffentlicht
- Erstfassung der PPP-RL sieht Übergangsregelungen in einem Zeitraum von vier Jahren vorgesehen

VI. Ausblick

- **Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG):**
Änderung des § 136 a SGB V – Neuregelung der personellen Mindestvorgaben für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten
- **Weiterentwicklung der PPP-RL:**
 - ✓ G-BA hat in seiner Plenumsitzung am 15. Oktober 2020 die Anpassung der Erstfassung der PPP-RL beschlossen.
 - ✓ BMG prüft Rechtsförmlichkeit
 - ✓ Inkrafttreten der konkretisierten PPP-RL voraussichtlich zum 1. Januar 2021

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Johanna Sell

Leiterin der Unterabteilung 21 „Gesundheitsversorgung, Krankenhauswesen“
Bundesministerium für Gesundheit

Friedrichstrasse 108
10117 Berlin

Tel. 030-18441-2100
Mail: johanna.sell@bmg.bund.de